



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Frank Schmidt
Taunusstr. 8
65343 Eltville

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
<https://bm.rlp.de>

16.01.2023

Per E-Mail an <[REDACTED]>

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0831-0001#2023/0001	05.01.2023	Ursula Enge	06131 16-2923
-0901 9421C		ursula.enge@bm.rlp.de	

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer E-Mail vom 5. Januar 2023, mit der Sie die Auskunft begehren, ob die Amtssprache in Rheinland-Pfalz in den Behörden, den Schulen und der Justiz umgesetzt und wie des Weiteren mit der Verwendung des generischen Femininums umgegangen wird.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

Die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages stellen in der ihrer Veröffentlichung „Sachstand – Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen“ fest, dass das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung die verbindliche Grundlage des schulischen Unterrichts ist. Eine davon abweichende Regelung wird an den Schulen nicht gelehrt.

Nach Möglichkeit soll das generische Maskulinum durch Formen ersetzt werden, die alle Geschlechter ansprechen. Die Verwendung des generischen Femininums als alleinige Form für die Bezeichnung aller Geschlechter ist nach dem Amtlichen Regelwerk nicht vorgesehen und soll in den Schulen nicht verwendet werden.



Weiter sprechen die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages davon, dass das Amtliche Regelwerk die Grundlage für die aktive Vermittlung normgerechter Schreibweisen im Unterricht legt. Wie den Wissenschaftlichen Diensten liegen auch dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung keine anderslautenden Informationen vor.

Es kommt aber vor, dass an Schule beteiligte Personengruppen nicht normgerechte Schreibweisen verwenden. So verwendet die Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in ihren Schreiben oftmals nicht normgerechte Schreibweisen. In diesem Kontext ist das Amtliche Regelwerk nicht verbindlich.

Nicht normgerechte Schreibungen werden an den Schulen auch im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Relevanz thematisiert. Schülerinnen und Schüler können den orthographischen und den gesellschaftspolitischen Aspekt der nicht normgerechten Schreibweisen offenbar sehr gut unterscheiden. Es gibt keine Rückmeldungen darüber, dass Schülerinnen und Schüler in Unkenntnis über die richtige Schreibweise im Zusammenhang mit gendergerechten Schreibweisen sind.

Soweit Sie über den Schulbereich hinaus Auskunft über die Umsetzung der "Amtssprache in RLP in den Behörden, [...] und der Justiz" begehren, unterliegt jedenfalls das Ministerium für Bildung nicht der Transparenzpflicht (§ 4 Abs. 1 und 2 LTranspG). Informationen hierzu sind jedoch im Internet unter der allgemein zugänglichen Quelle des Offenen Parlamentarischen Auskunftssystems (Opal) unter <https://www.landtag.rlp.de/de/parlament/parlamentsdokumente/opal/> aufrufbar (Eingabe des Suchbegriffs „gendergerechte Sprache“ -18. Wahlperiode in der Opal-Suchmaske). Ungeachtet dessen können Sie sich aber mit Ihrem Auskunftersuchen auch unmittelbar an die Staatskanzlei Mainz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz wenden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG).

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchten wir Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ursula Enge